

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 12.01.2008 in Magdeburg gegründete Verein trägt den Namen: Interessengemeinschaft Guppys - Mollys - Xiphos, abgekürzt IGMX.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Senftenberg eingetragen werden.
Danach lautet der Name:
Interessengemeinschaft Guppys - Mollys - Xiphos e.V. (IGMX e.V.)
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ruhland.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ruhland.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Förderung der Haltung und Zucht von Guppys, Mollys, Xiphos und anderer Lebendgebärenden.
2. Der Verein pflegt kameradschaftliche Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Vereinen und Organisationen mit gleichen Interessen. Er organisiert und veranstaltet nationale und internationale Ausstellungen und beteiligt sich durch seine Mitglieder an nationalen und internationalen Ausstellungen und anderen Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Bestrebungen.
6. Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied (§ 7 Abs. 1 der Satzung) zu erklären.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist endgültig.
5. Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgte.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter einer Frist von 1 Monat und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Bestimmungen
 - wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem

Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied eingeschrieben zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Berufung innerhalb von 3 Wochen an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Ausschluss wird mit der Entscheidung sofort wirksam.

5. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit Zahlungen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erst dann beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, 3 Wochen vergangen sind.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Ansprüche des Vereins auf rückständige Forderungen sind davon nicht betroffen.

§ 5 Die Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und Geschäftsordnung zu halten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen (Aufnahmegebühren u.a.) beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Zuchtwart/in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu leisten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der/die 1. Vorsitzende
 - b. der/die 2. Vorsitzende
 - c. der/die Geschäftsführer/in
 - d. der/die Kassierer/in
 - e. der/die Zuchtwart/in
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 3 der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren

gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein. Das Vorstandsamt eines Mitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
3. Die beiden zu wählenden Kassenprüfer, dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Die Kassenprüfer werden auf Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, oder wenn einviertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Kassenprüfer/innen
- e. Festsetzung von Beiträgen/Gebühren und deren Fälligkeit.
- f. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- g. Beschlussfassung über Anträge
- h. Ausgaben über mehr als 500 Euro
- i. Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Schreiben durch den Vorstand und einer Frist von 14 Tagen. Sie muss die Tagesordnung , Anträge und Wahlvorschläge enthalten.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/derer Verhinderung von seinem(r)/ ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder Beschlussfähig. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mit gezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

3. Zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Abs. 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen nach dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 6) zu enthalten.
6. Die Neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
7. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Personen ohne Stimmrecht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung erlassen. Die Ordnung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes erlassen.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführers/in zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschluss amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.01.2008 beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

